

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

GEMEINDE ERTINGEN LANDKREIS BIBERACH HUNDESTEUERSATZUNG vom 18.09.2000 bisherige Fassung mit Änderung vom 15.01.2001	Muster der Hundesteuersatzung BWGZ 2014 Muster für eine Hundesteuersatzung Fassung 2014 Stadt/Gemeinde vom	GEMEINDE ERTINGEN LANDKREIS BIBERACH Hundesteuersatzung Vom 20.12.2021 Neue Fassung
Der Gemeinderat der Gemeinde Ertingen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 5a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg am 18.09.2000 folgende Satzung beschlossen:	Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde/Stadt am folgende Satzung beschlossen:	Der Gemeinderat der Gemeinde Ertingen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen.
§ 1 Steuergegenstand	§ 1 Steuergegenstand	§ 1 Steuergegenstand
(1) Die Gemeinde Ertingen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung. (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient. (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Ertingen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Ertingen hat.	(1) Die Gemeinde/Stadt erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung. (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeinde- / Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient. (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde/Stadt steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in hat.	(1) Die Gemeinde Ertingen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung. (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient. (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Ertingen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Ertingen hat.

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger	§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger	§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger
<p>(1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes.</p> <p>(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.</p> <p>(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.</p> <p>(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.</p> <p>(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.</p> <p>(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.</p> <p>(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes.</p> <p>(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.</p> <p>(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.</p> <p>(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.</p>

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht	§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht	§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht
<p>(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und 11 Abs. 5 bleiben unberührt.</p>	<p>(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.</p>	<p>(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und 11 Abs. 5 bleiben unberührt.</p>
§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer	§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer	§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer
<p>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.</p> <p>(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.</p>	<p>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.</p> <p>(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.</p>	<p>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.</p> <p>(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.</p>

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

<p style="text-align: center;">§5 Steuersatz</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Steuersatz</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Steuersatz</p>
<p>(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 78,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.</p> <p>(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den Zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.</p> <p>(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 1-fache des Steuersatzes nach § 1. Werden in dem Zwinger mehr als 3 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 3 weitere Hunde um die Zwingersteuer in Satz 1.</p> <p>(4) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Kampfhund 504,00 Euro.</p> <p>(5) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht bzw. alle anderen Hunde, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht bzw. durch deren Verhalten schon ausgegangen ist.</p>	<p>(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.</p> <p>(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf €. Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 6 außer Betracht. Werden neben in Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Satz 1.</p> <p>(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.</p> <p>Alternative: Erhöhte Hundesteuer bei Kampfhunden</p> <p>(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund ... €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 ... €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des</p>	<p>(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 84,00 EUR. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 4 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 im Kalenderjahr 540,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer dem der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.</p> <p>(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den Zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.</p> <p>(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 3 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 3 weitere Hunde um die Zwingersteuer in Satz 1.</p> <p>(4) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht bzw. alle anderen Hunde, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht bzw. durch deren Verhalten schon ausgegangen ist.</p>

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

<p>Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Bullterrierb. Pit-Bull-Terrierc. Staffordshire Bullterrierd. Dogo Argentinoe. Bordeaux-Doggef. Fila Brasileirog. Mastin Espanolh. Mastino Napoletanoi. Tosa Inuj. Chinesischer Kampfhund und Mischlinge aus diesen Rassen <p>Für Kampfhunde gelten die Regelungen der §§ 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2,3, § 6, 7, 8 nicht.</p> <p>(6) Kampfhundebesitzer, die die Absolvierung der Schutzhundeprüfung (SchH) 3 jährlich nachweisen, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung auf den normalen Steuersatz.</p>	<p>Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.</p> <p>(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf ... €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.</p> <p>(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.</p> <p>(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das ...fache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.</p>	<p>(5) Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.</p>

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerbefreiung</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerbefreiung</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerbefreiung</p>
<p>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none">Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Anträge von sonst hilfsbedürftigen Personen werden vom Gemeinderat im Einzelfall entschieden. Hilfsbedürftige Personen nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.Hunden die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen (Schutzhundeprüfung III).Hunden, die die Schutzhundeprüfung III mit Erfolg abgelegt haben. Einem Hund, der zur Bewachung von Anwesen außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile gehalten wird, wenn die Gebäude vom nächsten bewohnten Gebäude des Ortsbereiches mindestens 200 Meter entfernt liegen.	<p>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none">Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.	<p>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none">Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftige Personen nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.Hunden die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen (Schutzhundeprüfung III).Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
<p style="text-align: center;">§ 7 Zwingersteuer</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Zwingersteuer</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Zwingersteuer</p>
<p>(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die</p>	<p>(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5</p>	<p>(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und</p>

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

<p>Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.</p> <p>(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.</p>	<p>Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.</p> <p>(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.</p> <p>Alternative: Erhöhte Hundesteuer bei Kampfhunden</p> <p>(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.</p> <p>(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 3.</p>	<p>die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.</p> <p>(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 4.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen</p>
<p>(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1</p>	<p>(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1</p>	<p>(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres,</p>

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

<p>diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.</p> <p>(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 und 3 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von 36 Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.	<p>diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.</p> <p>(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde/Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde. <p>Alternative: Erhöhte Hundesteuer bei Kampfhunden</p> <ol style="list-style-type: none">(1) unverändert(2) unverändert(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.	<p>in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.</p> <p>(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 und 3 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.4. Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 4 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.
--	--	--

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

§ 9 Festsetzung Fälligkeit	§ 9 Festsetzung Fälligkeit	§ 9 Festsetzung Fälligkeit
<p>(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.</p> <p>(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.</p> <p>(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.</p>	<p>(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p> <p>(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.</p> <p>(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.</p>	<p>(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.</p> <p>(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.</p> <p>(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.</p>
§ 10 Anzeigepflicht	§ 10 Anzeigepflicht	§ 10 Anzeigepflicht
<p>(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde/Stadt schriftlich anzuzeigen. Die Hunderasse ist bei der Anmeldung durch entsprechende Papiere nachzuweisen.</p> <p>(2) Ein neu angemeldeter Hund ist im Rathaus vorzuführen.</p> <p>(3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde/Stadt schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde/Stadt schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde/Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die</p>	<p>(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Hunderasse ist bei der Anmeldung durch entsprechende Papiere nachzuweisen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 4 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.</p> <p>(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.</p>

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

<p>(4) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.</p> <p>(5) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.</p> <p>(6) Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits einen Kampfhund i. S. des § 5 Abs. 5 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach diesem Termin der Gemeinde anzuzeigen.</p>	<p>Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.</p> <p>(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.</p> <p>Alternative: Erhöhte Hundesteuer bei Kampfhunden</p> <p>(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde/Stadt schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.</p> <p>Abs. (2) - (4) unverändert</p>	<p>(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.</p> <p>(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.</p> <p>(5) Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits einen Kampfhund i. S. des § 5 Abs. 4 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach diesem Termin der Gemeinde anzuzeigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Hundesteuermarken</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Hundesteuermarken</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Hundesteuermarken</p>
<p>(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeinde-/Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde/Stadt bleibt, ausgegeben.</p> <p>(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Ertingen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.</p>	<p>(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeinde-/Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt/Gemeinde bleibt, ausgegeben.</p> <p>(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde/Stadt kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.</p>	<p>(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.</p> <p>(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Ertingen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.</p>

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

<p>(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.</p> <p>(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.</p> <p>(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde/Stadt zurückzugeben.</p> <p>(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,55 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde/Stadt zurückzugeben.</p>	<p>(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.</p> <p>(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.</p> <p>(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde/Stadt zurückzugeben.</p> <p>(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde/Stadt zurückzugeben.</p>	<p>(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.</p> <p>(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.</p> <p>(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.</p> <p>(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 3,00 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.</p>
<p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 5a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.</p>	<p>Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.</p>	<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.</p>

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

§ 13 Inkrafttreten	§ 13 Inkrafttreten	§ 13 Inkrafttreten
<p>Diese Satzung tritt am 01.01 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.1997 außer Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom in der Fassung vom..... außer Kraft.</p> <p>Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk</p> <p>Erhöhte Hundesteuer bei Kampfhunden</p> <p>Bei erstmaliger Einführung der Kampfhundesteuer ist der Satzung folgende Übergangsbestimmung anzufügen: § ... Übergangsbestimmung</p> <p>Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde/Stadt schriftlich anzuzeigen. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>→ Bei Gemeinde unter §10 Abs. 6 Anzeigepflicht</p>	<p>Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 18.09.2000 inkl. aller Änderungen außer Kraft.</p>

Gelb: in neuer Satzung geändert

Blau: in Mustersatzung anders als in Satzung 2001

Grau: hat Gemeinde zusätzlich